

## Lesefassung

### Marktstands- und Gebührensatzung der Gemeinde Prohn

vom 12.01.1995

- (1) Die Gemeindevertretung Prohn beschließt, in der Gemeinde Prohn Märkte durchzuführen.  
Gegenstand der Marktstätigkeit:
  - Lebensmittel **im** Sinne des Lebensmittelgesetzes; – Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - Industriewaren.
- (2) Händler, die sich an Märkten beteiligen wollen, haben sich zwecks Erteilung einer Genehmigung und der Entrichtung der Standgebühr beim Amt Altenpleen, Ordnungsamt, zu melden.  
  
Sollten diese bereits im Besitz einer Gewerbe genehmigung, Reisekarte bzw. gültigen Verkaufsgenehmigung sein, so ist sie bei der Entrichtung der Standgebühr vorzulegen.
- (3) Als Markttag werden die Wochentage Dienstag und Freitag bestimmt.
- (4) Als Standort des Wochenmarktes wird der Platz in der Stralsunder Straße/Ecke Richtung Damitzer Weg festgelegt. Nur Händler und Lieferanten haben freie Zufahrt.
- (5) Die Amtsverwaltung weist die freien Standplätze nach markt-betrieblichen Erfordernissen ab 07.30 Uhr zu. Marktbeginn ist 08.00 Uhr, Marktende ist 18.00 Uhr.
- (6) Die Standgebühr für jede angefangene 10 Quadratmeter Standfläche beträgt 15,00 DM. Abstellflächen für PKW, Lieferwagen oder Anhänger zählen zur Standfläche.
- (7) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet:
  - ihre Standplätze sauber zu halten, die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
  - Verpackungsmaterial, Abfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen zu beseitigen;
  - dafür zu sorgen, dass beim Betrieb von Musikgeräten die Interessen Dritter berücksichtigt werden und keine unzulässigen Belästigungen eintreten.

Mit der Platzzuweisung übernimmt die Gemeinde Prohn keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dgl.

Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Marktordnung ergeben. Sie haften gleichzeitig für Handlungen ihrer Beschädigten bzw. Beauftragten.

- (8) Wer schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) in Verletzung der Marktordnung eine Ordnungswidrigkeit begeht, kann nach dafür geltenden Rechtsvorschriften mit Ordnungsstrafen in Höhe von 10,00 DM bis 1.000,00 DM oder Entzug bzw. Beschränkung von Genehmigungen oder Erlaubnissen belegt werden.
- (9) Die Marktstands- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachung: **Amtsblatt Nr. 2/95 vom 14.02.1995**